



Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

49/2007, 22. August 2007

INHALTSÜBERSICHT

- | | |
|--|------|
| Dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft | 1108 |
|--|------|

Dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft am 23. Mai 2007 folgende Dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin vom 27. Januar 1993 (FU-Mitteilungen Nr. 28/1993), zuletzt geändert am 25. Oktober 2006 (FU-Mitteilungen Nr. 10/2007), erlassen:*

Artikel I

1. Im § 7 Abs. 1 entfällt das Wort „unveröffentlicht“.
2. § 8 Abs. 4 Satz 3 entfällt.
3. § 12 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit des Doktoranden oder der Doktorandin zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 2. August 2007 bestätigt worden.

Probleme des Promotionsfachs zu erweisen und die Dissertation gegen Kritik, einschließlich der in den Gutachten geäußerten Einwände, zu verteidigen. Zu diesem Zweck ist ihm oder ihr zwei Wochen vorher Einsicht in die Gutachten zu gewähren. Die Disputation findet in deutscher oder englischer Sprache statt.

(2) Die Disputation beginnt mit einem etwa dreißigminütigen Vortrag, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation gegen Kritik und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Promotionskommission. Die Fragen sollen sich auf die Einordnung der Probleme der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Die Aussprache muss mindestens dreißig und soll höchstens sechzig Minuten dauern.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft und gilt für alle Promotionsverfahren, die nach diesem Zeitpunkt mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 3 Abs. 3 eingeleitet werden.